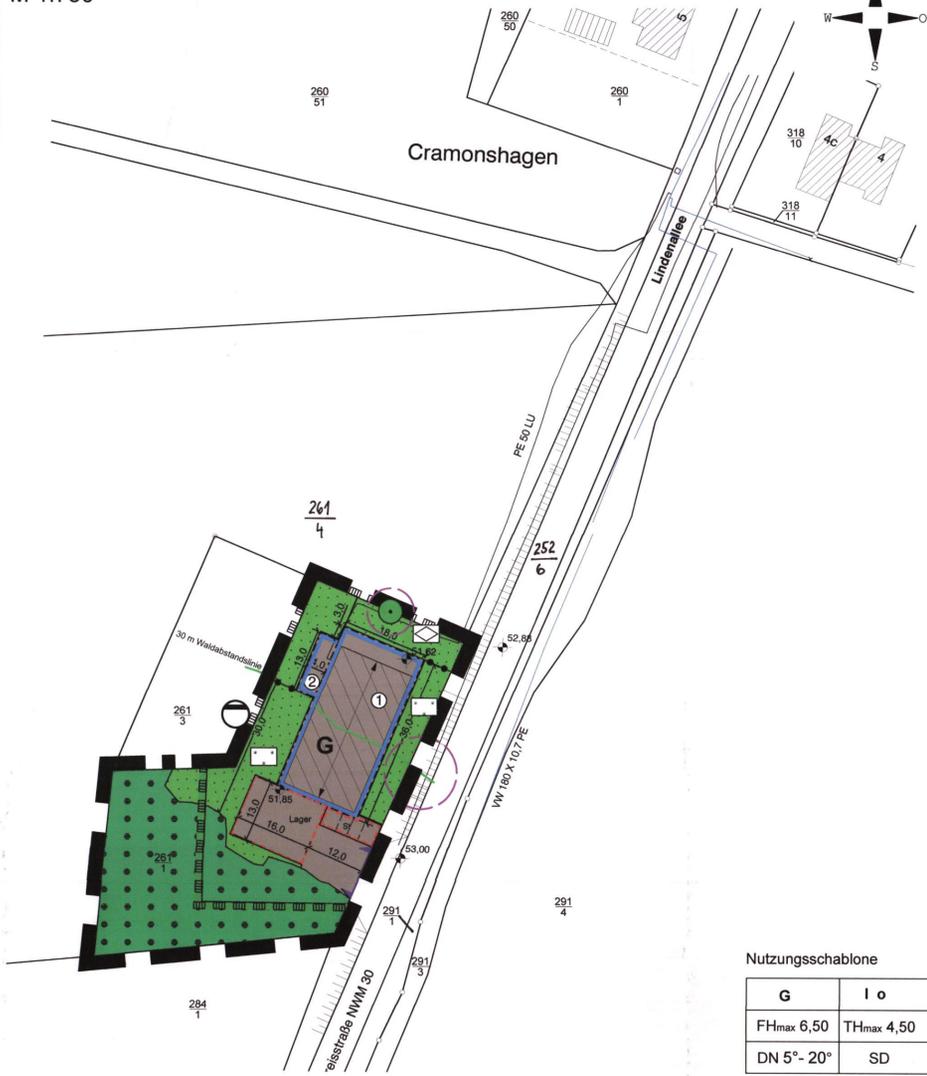


SATZUNG DER GEMEINDE CRAMONSHAGEN

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5

"Lohnmosterei, Hofladen, Zimmerei, Holzlager und Betriebswohnung"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750



Nutzungsschablone

| | |
|-------------|------------|
| G | I o |
| FHmax 6,50 | THmax 4,50 |
| DN 5° - 20° | SD |

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)**
 - G Gewerbliche Baufläche mit den zulässigen Nutzungsarten "Lohnmosterei, Hofladen, Zimmerei, Holzlager u. Betriebswohnung"
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - FH Firsthöhe in m als Höchstmaß
 - TH Traufhöhe in m als Höchstmaß
 - Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
 - o offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Hauptfrischrichtung
 - DN zulässige Dachneigung
 - SD Satteldach
 - Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)**
 - Grünfläche
 - Hausgarten, privat
 - naturnahe Wiese, privat
 - Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18)**
 - Flächen für Wald
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - Erhaltung von Bäumen

- 5,00 Bemaßung in m
- Böschung
- Waldabstandslinie 30 m
- Schmutzwasserentsorgung - biologische Kleinkläranlage
- Höhenbezugspunkt
- Wurzelschutzbereich
- 3. Nachrichtliche Übernahme**
 - Grenze Schutzgebiet LSG "Stepenitztal"

- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnr.

Plangrundlagen:
Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V (© GeoBasis DE/M-V 2018); Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Landkreises Nordwestmecklenburg der Flur 1 der Gemarkung Cramonshagen vom 16.04.2013; eigene Erhebungen.

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodenkennwerte betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreiben zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodenkennwerte entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Notigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 82 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWStV) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Auf dem Flurstück 261/3 der Flur 1, Gemarkung Cramonshagen ist eine Streubauweise anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Mindestfläche von 434 m² ist als extensives Grünland mit Obstgehölzen zu entwickeln. Es ist mindestens ein Baum je 60 m² zu pflanzen. Als Pflanzabstand sind minimal 10 m einzuhalten. Für die Ersteinrichtung des Grünlandes ist eine regionaltypische Saatgutmischung zu verwenden. Es sind alte Kultursorten in der Mindestpflanzqualität Hochstamm mit einem Stammumfang 14/16 cm zu verwenden. Ein geeigneter Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen.

Eine Beseitigung nach §§ 18 und 19 Naturschutzausführungsgesetz M-V gesetzlich geschützter Einzelbäume, Baumreihen oder Allee sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Dies schließt ebenso Beeinträchtigungen des Wurzelschutzbereiches (Kronentaufe +1,50 m) ein. Im Wurzelschutzbereich sind bauliche Anlagen sowie Aufschüttungen oder Abragungen unzulässig. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutsamen Wert.

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel nisten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Bestandteil dieser Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 ist gemäß § 12 Abs. 1 BauGB der zwischen Vorhabenträger und Gemeinde abgestimmte Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 zugrunde liegenden Gesetze, Erlasse, Vorschriften und Richtlinien sind im Bauamt des Amtes Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während der Öffnungszeiten einsehbar.



Externe Kompensationsmaßnahme: Streubauweise (Luftbild mit Flurgenzen, © GeoBasis DE/M-V 2019)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Cramonshagen vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 mit der Gebietsbezeichnung "Lohnmosterei, Hofladen, Zimmerei, Holzlager und Betriebswohnung", gelegen im Südwesten der Gemeinde Cramonshagen, angrenzend an die Kreisstraße 30, umfassend das Flurstück 261/1 der Flur 1, Gemarkung Cramonshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

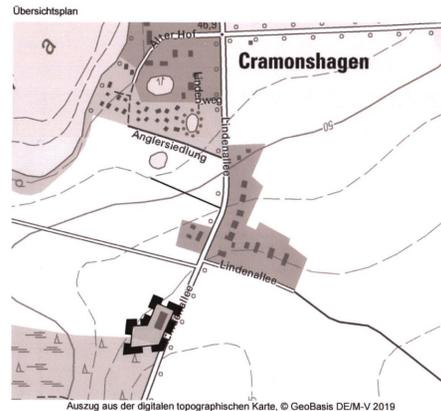
Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789).

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16 und 18 BauNVO)**
 - Innere der Baugrenze 1 ist die Nutzung der Halle mit folgenden betrieblichen Einrichtungen zulässig:
 - Zimmerei, Holzlager: Es sind Werkstatt-, Maschinen- und Bearbeitungsflächen und ein Büro in der Halle sowie Lagerflächen in und außerhalb der Halle zulässig.
 - Lohnmosterei, Hofladen: Zulässig sind eine Abfüllanlage, Ladenfläche für den Verkauf sowie ein Büro.
 - Ebenfalls ist innerhalb der Baugrenze 1 außerhalb des Waldabstandsbereiches eine Betriebswohnung für den Betriebsinhaber zulässig, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche untergeordnet ist. Im Norden der Baugrenze 1 ist eine offene, überdachte Abstellfläche zulässig.
 - Innere der Baugrenze 2 ist die Errichtung einer Terrasse für die private Nutzung zulässig.
 - Innere der Fläche "Lager" ist die Errichtung eines doppelseitigen Kragarmregals mit einer maximalen Höhe von 4,0 m zulässig. Das Regal darf eine maximale Länge von 6,0 m nicht überschreiten.
 - Abragungen und Aufschüttungen sind innerhalb des Geltungsbereiches nur außerhalb der überbaubaren Flächen in einer Höhe von +/- 0,50 m zulässig.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die offene Bauweise festgesetzt.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 BauNVO)**
 - Innere der Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze sind vier Kundenstellplätze zulässig.
 - Westlich angrenzend an die befestigte Lagerfläche ist die Errichtung eines Doppelcarports mit Seitenwänden und einer maximalen Grundfläche von 40 m² im Hausgarten zulässig.
- Flächen für die Versicherung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 - Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser, das innerhalb der gewerblichen Baufläche und innerhalb der privaten Grün- und Verkehrsflächen anfällt, ist auf der privaten Flächen zur Versickerung zu bringen. Die Vernässung von benachbarten Grundstücken ist dabei grundsätzlich auszuschließen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB)**
 - Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sowie Lagerflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen. Der Bestand bleibt hiervon unberührt.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Der zum Erhalt festgesetzten Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten. Der Baum ist vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden und während der Baumaßnahmen zu schützen. Die notwendigen Pflege- und Erziehungsarbeiten sind auszuführen. Bei Beschädigung oder Abgang des Baumes ist dieser gleichwertig zu ersetzen.
 - Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" ist gärtnerisch mit entsprechenden Grünstrukturen zu gestalten. Bauliche Anlagen, die zu ihrer Ausnahme einer umgrenzten Zaunanlage und Kinderspielfläche unzulässig.
 - Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Wiese" ist in ihrem Charakter als extensive Wiesenfläche zu erhalten bzw. zu gestalten.
 - Im Vorfeld weiterer Bauarbeiten am Gebäudebestand sind diese auf Besatz mit Gebäudebrütern zu überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V)**
 - Im Plangebiet sind nur Putzfassaden oder naturfarbene oder rote Holzfassaden zulässig. Die Kombination dieser Fassadenarten ist zulässig. Für betonte Eingangsbereiche sind auch Metall- und Holzkonstruktionen in Verbindung mit Glas zulässig.
 - Als Dacheindeckung sind künftig nur beschichtete Metalldächer, Gründächer oder nicht glänzende Dachziegel bzw. Betonpfannen in den Farben schwarz oder anthrazit zulässig. Der Bestand bleibt hiervon unberührt. Unbehandelte Metalldecken aus Kupfer, Zink oder Blei, glänzende oder reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig. Zulässig ist außerdem die Ausbildung als Standort für Photovoltaikanlagen oder Anlagen der Solarthermie. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind auf der straßenseitigen Dachfläche unzulässig.
 - Auf der festgesetzten gewerblichen Baufläche beträgt die zulässige Dachneigung 5° bis maximal 20°. Dächer sind als Satteldach auszubilden.
 - An den Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Bei Anbindung an den öffentlichen Bereich sind ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten. Die Einfriedungen sind als Laubholzhecke aus heimischen Arten oder Holzzaun zu errichten. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Der Bestand bleibt hiervon unberührt.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer maximalen Größe von 3 m² zulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist unzulässig. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem privaten Grundstück unterzubringen. Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleieder oder Rankgittern zu versehen.
 - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
 - Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen in den o.g. Punkten 7.1 bis 7.7 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V und kann mit Bußgeld belegt werden.

Verfahrensvermerke

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 27.05.2014 beteiligt worden.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom 10.06.2014 bis zum 10.07.2014 während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Lützow-Lübstorf durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.05.2014 zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 07.09.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.2015 über die öffentliche Auslegung informiert und sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 05.11.2015 bis zum 08.12.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen waren während des o.g. Auslegungszeitraumes auf der Internetseite des Amtes verfügbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.10.2015 durch Veröffentlichung an den Bekanntmachungstafeln sowie auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Nach der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 ergab sich weiterer Anpassungsbedarf. Die Gemeindevertretung hat am 25.03.2019 den erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.05.2019 über die öffentliche Auslegung informiert worden.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der erneute Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 11.07.2019 bis zum 12.07.2019 im Bauamt des Amtes Lützow-Lübstorf während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht worden.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am 17.12.19 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerigen Darstellung von Grenzpunkten gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur ergo erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den 17.12.19 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der örtlichen Bauvorschriften wurden am 09.12.2019 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 gebilligt.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit am 16.04.2020 veröffentlicht.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 03.03.20 an den Bekanntmachungstafeln sowie auf der Internetseite des Amtes Lützow-Lübstorf bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 ist am 23.03.20 in Kraft getreten.
Cramonshagen, den 16.04.2020 (Siegel) Der Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE CRAMONSHAGEN

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Lohnmosterei, Hofladen, Zimmerei, Holzlager und Betriebswohnung"

gelegen im Südwesten der Gemeinde Cramonshagen, angrenzend an die Kreisstraße 30 umfassend das Flurstück 261/1 der Flur 1, Gemarkung Cramonshagen

SATZUNGSBESCHLUSS
09.12.2019

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhaften 17b • 23766 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pgh-wismar.de